

entwurfe allgemeine Motiven nicht beigegeben sind, gehe ich sofort zum allgemeinen Theil des Berichtes über:

Die Verfassungsurkunde setzt §. 47 fest, daß über Kompetenz Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz eine besondere Behörde zu entscheiden habe, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt werden solle, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räten des obersten Justizhofes bestehen müssen.

Wie bereits in dem, über den vorliegenden Gesetzentwurf, von der ersten Deputation der ersten Kammer unterm 16. December 1839 erstatteten Berichte

Landt.-Act. v. 1839 Beil. zur II. Abth. S. 69 flgd. ausführlich entwickelt worden ist, wurde zwar, in Folge obiger Bestimmung der Verfassungsurkunde, die in der Verordnung zu Errichtung des Staatsraths vom 16. November 1831 (Gesetzsammlung von 1831 S. 337 flgd.) §. 4 unter 2 enthaltene interimistische Einrichtung getroffen; allein die Stände hielten dafür, daß diese Einrichtung für völlig ausreichend und dem Zwecke entsprechend nicht anzusehen sei. Sie beantragten daher wiederholt an den beiden Landtagen von 1834 und 1837

die Vorlegung des durch §. 47 der Verfassungsurkunde versprochenen, sowohl zugleich das desfallsige Verfahren normirenden Gesetzes, welche auch hierauf in dem allerhöchsten Decrete vom 20. September 1837 zur nächsten Ständeversammlung zugesagt wurde.

Sonach bedarf es keiner weitern Auseinandersetzung, um nachzuweisen, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes, wofür sich daher auch die Deputation ausspricht, den Umständen angemessen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber auch insoweit im Allgemeinen zur Annahme zu empfehlen, als derselbe nicht allein die Fälle, in denen die nach §. 47 der Verfassungsurkunde zu errichtende besondere Behörde zu entscheiden hat, sondern auch die Organisation der Behörde selbst und das dabei einzuschlagende Verfahren bestimmt, also in Hinsicht auf Vollständigkeit dem dabei beabsichtigten Zwecke entspricht.

Präsident D. Haase: Vor Allem frage ich, ob Jemand im Allgemeinen über diesen Gesetzentwurf sprechen will, ehe zur speciellen Berathung übergegangen wird.

Abg. Klinger: Ich habe den vorliegenden Gesetzentwurf mit großer Freude begrüßt, und zwar um deswillen, weil ich glaube, daß Nichts dringender und nothwendiger sei, als für den Rechtsschutz der Staatsangehörigen zu sorgen. Ich bin insbesondere der Staatsregierung dafür Dank schuldig, daß sie hier mit ziemlicher Liberalität diesen Entwurf verabschafft und den Ständen vorgelegt hat. Gleichzeitig muß ich aber auch der Deputation dafür danken, daß sie ihn mit gleichem liberalen Sinne aufgefaßt und ihr Gutachten für noch größeren Rechtsschutz ausgesprochen hat. Ich glaube dies darin zu erkennen, daß sie zu §. 8 und 11 Zusätze vorgeschlagen hat, die bei einem Blick in trübe Zukunft von höchster Wichtigkeit sind. Nächstem hätte ich dessenungeachtet, — wenn schon ich im Ganzen genommen mit Allem, was die Deputation vorgeschlagen, einverstanden bin, und, wie ich bereits bemerkt, wegen der Liberalität des Gesetzes selbst meinen Dank zu erkennen gegeben habe, — dessenungeachtet hätte ich gewünscht, daß das Provocations-

recht den Parteien noch in weit größerem Umfange eingeräumt worden wäre, als es in dem Gesetzentwurfe geschehen ist. Es war Anfangs meine Absicht, darauf einen besondern Antrag zu stellen. Ich habe mich aber überzeugt, daß weder die Staatsregierung, noch die Deputation, noch vielleicht auch die Kammer auf den Standpunkt gestellt sein würde, in diesem Augenblicke sofort über die nicht unwichtigen Fragen des Provocationsrechtes der Parteien sich zu entscheiden und Beschluß zu fassen, und ich bescheide mich deshalb, daß dieser Wunsch für eine besondere Petition vorbehalten bleiben muß. Ich habe geglaubt, dies um deswillen erwähnen zu müssen, damit mir, wenn ich diese Petition noch einbringen sollte, nicht eingehalten werde, es hätten meine Anträge zu diesem Gesetze gehört.

Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir, mit einigen Worten den Gesichtspunkt anzudeuten, aus welchem sich die Deputation bewogen gefunden hat, dieses Gesetz für eins der wichtigsten zu halten, welche der Kammer vorgelegt worden sind. Dieses Gesetz schließt die Reihe derjenigen organischen Gesetze, welche erforderlich waren, um den V. Abschnitt der Verfassungsurkunde zur Wahrheit zu machen. Wird dieses Gesetz angenommen sein, so wird man sich der Hoffnung hingeben können, daß ein wesentlicher Mangel im V. Abschnitte der Verfassungsurkunde nicht mehr vorhanden sein wird, der Fortschreitung der Gesetzgebung zu geschweigen. Es handelt der V. Abschnitt aber von der Rechtspflege, und je wichtiger die Erlangung des Rechtes in jedem Staate für den Staatsbürger ist, desto größer müssen die Garantien sein, welche dafür gegeben werden. Sie sind in der Verfassungsurkunde im Princip ausgesprochen; es ist ihnen durch die Gesetzgebung fast bereits überall nachgekommen worden, und wie bereits bemerkt, dieses Gesetz schließt die Reihe der diesfallsigen organischen Gesetze. Wenn nämlich in den §§. 47 und 49 der Verfassungsurkunde bestimmt worden ist, „daß Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung verletzt glaubt, der Rechtsweg offen stehe,“ und weiter es heißt: „ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde,“ so ist Folge dieser Bestimmungen bereits gewesen das Gesetz über Kompetenzverhältnisse vom 28. Januar 1835, und das Gesetz über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen vom 30. Januar 1835. Wenn nun aber in der 47. §. anderweit bestimmt worden ist: „Ueber Kompetenz Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räten des obersten Justizhofes bestehen müssen;“ so ist klar, daß dieses letztere Gesetz dasjenige ist, welches im Augenblicke der Kammer zur Berathung vorliegt. Bis jetzt hat man sich nach einer ergangenen Verordnung durch eine gewisse Zusammensetzung des Staatsrathes geholfen, und es ist dem Vernehmen nach so eine geringe Anzahl von Kompetenzweifeln überhaupt vorgekommen, daß diese aus dem